bie Schulbigen ausgesprochenen Strafen auch unter bas vorgeschriebene Minimum ermäßigen.

III. Allgemeine Bestimmungen.

Artifel 31.

Die vertragschließenden Theile haben sich bahin verständigt, die gegenwärtige Uebereinfunst einer Revision zu unterwersen, wenn eine neue Geseggebung über be darin behandelten Gegenstände im einen oder anderen Lande oder in beiben Tändern eine solde Revision wünschensberth machen sollte; es ist jedoch verstanden, daß die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinsunst für beibe Länder verbindlich bleiben werden, bis sie im gemeinsamen Einverständnis abgesändert ind.

Wenn die gegenwärtig im Gebiet des Nordbeutschen Bundes dem Schut bes literatischen und funstlerischen Sigenthums gewährten Garantien während der Quer der gegenwärtigen Uebereinfunst Nenderungen erleiden sollten, so würde die Schweizerische Regierung besug bei Nordbeutschen Bundes erlassen trages durch die neuen, von der Gesehgebung des Nordbeutschen Bundes erlassen nen Borschiften zu erkeben.

Artifel 32.

Die gegenwärtige Uebereinkunft tritt zu gleicher Zeit und für die nämliche Dauer in Kraft, wie der am 13. Mai 1869 zwischen dem Norddeutschen Bunde nebst den übrigen Staaten bes Sollvereins und der Schweiz abgeschlossens Sandelsvertrag.

Sie foll ratifigirt und es follen die Ratififations. Urtunden an bemfelben Orte und zu bereiben Beit, wie die Ratififations. Urtunden jenes Bertrages, ausgetaufdt werben.

So gefcheben Berlin, ben 13. Mai 1869.

Henning.	B. Sammer,
(L. S.)	Dberft.
Бегзод. (L. S.)	(L. S.)

Die Ratifikations - Urkunden der vorstehenden Uebereinkunft find zu Berlin ausgewechselt worden.